

# Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern Schuljahr 2021/22

## Organisatorische Rahmenbedingungen

(gültig ab 1.6.2022)

### Grundsätzliche Hinweise

Gottesdienstliche und andere rituelle Feiern in erlaubten Settings sind zum Abschluss des Schuljahres 2021/22, das durch die schwierige Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie geprägt war und ist, für die Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung.

Sie sind religiöse Übungen und als solche grundsätzlich zulässig. Es sind jedoch die Schutzmaßnahmen, die die Österreichische Bischofskonferenz für Gottesdienste vorgibt und die seitens des BMBWF für den Schulbetrieb geregelt werden, umzusetzen.

Das Schulamt legt mit diesem Dokument organisatorische Hinweise und Umsetzungsmöglichkeiten für die Zeit ab 1.6.2022 vor.

Die Entscheidung darüber, ob bzw welche Art einer gottesdienstlichen oder anderen rituellen Feier umgesetzt werden kann, obliegt den Religionslehrerinnen und Religionslehrern (an katholischen Privatschulen in Rücksprache mit Schulleitung und Schulerhalter) unter Berücksichtigung aller notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sowie unter Abwägung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie anderer beteiligter Personen und den örtlichen Möglichkeiten. Unter gottesdienstlichen Feiern werden sowohl Eucharistiefiern als auch Wort-Gottes-Feiern verstanden.

**Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument den Stand ab 1.6.2022 wiedergibt. Aktualisierungen finden Sie unter [www.schulamt.at](http://www.schulamt.at).**

Es sind folgende auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben ergangenen Richtlinien zu beachten:

- [Präventionskonzept für religiöse Feiern bzw Gottesdienst mit über 500 Personen \(Österr. Bischofskonferenz\)](#)
- [Erlass des BMBWF 2022-0.380.070 vom 30. Mai 2022 zum Schulbetrieb ab 2.6.2022](#)
- [COVID-19-Schulverordnung 2021/22](#)

Aufgrund dieser Regelungen wird zur Umsetzung von Gottesdiensten auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Erstellung eines [Präventionskonzepts](#) durch die Religionslehrerin / den Religionslehrer - gegebenenfalls in Kooperation mit der Pfarre - ist für jene Gottesdienste verpflichtend, an denen mehr als 500 Personen teilnehmen.
- Die **Schulleitung** ist jedenfalls rechtzeitig über die geplante Feier und den organisatorischen Ablauf zu informieren. **Eltern** von Schülerinnen und Schülern, die noch nicht religionsmündig sind, sind über die geplante Feier unter Hinweis auf die Freiwilligkeit zu informieren.

Zusammenstellung: Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung Wien; Stand: 31.5.2022